

Herr Stefan Schweßinger  
Fraktionsvorsitzender der B 90/Die Grünen  
Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
14.02.2011

### **Beantwortung der Anfrage AF-0173/2011**

Sehr geehrter Herr Schweßinger,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Sofern keine rechtskräftige Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres vorliegt, richtet sich die Haushaltsführung nach den Vorschriften des § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Im Rahmen der sog. vorläufigen Haushaltsführung darf die Stadt nur solche Ausgaben leisten, zu denen sie

- gesetzliche und rechtlich verpflichtet ist, oder die
- für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Weiterhin dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

In der Regel werden Anträge im Zusammenhang mit Aufwendungen gestellt, die nicht unter diese Voraussetzungen des § 61 ThürKO fallen (freiwillige Leistungen). Hier besteht im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich kein Handlungsspielraum, so dass hier ein Deckungsvorschlag nach wie vor anzuführen ist, der sich aufgrund des fehlenden Haushaltes aber nur auf zusätzliche zweckgebundene Einnahme (u.a. Spenden) zur Finanzierung der vorgesehenen Aufgabe beziehen kann.

Insofern besteht zur Änderung der genannten Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates keine Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister